

27. 1. Zur Frage der Rückwirkung einer Angleichungsmaßnahme. Wann kann dem Rückzahlungsanspruch der Behörde mit dem Einwande begegnet werden, die Rückzahlungsverpflichtung bedeute eine mit den Zwecken des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes unvereinbare übermäßige Härte?

2. Stellt sich die Verzögerung einer Angleichungsmaßnahme über den 31. Dezember 1933 hinaus als eine zum Schadenersatz verpflichtende Amts- oder Fürsorgepflichtverletzung dar?

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) — BVerfGE. — §§ 40 f/g.

III. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1938 i. S. B. (Bekl.) w. Verbandssparkasse der M.er Kreise und Städte in G. (Kl.). III 117/37.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Beklagte war beamteter Direktor der klagenden Verbandssparkasse; er wurde am 1. Januar 1932 vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Nach einer Abmachung („Vergleich“) vom 17. Januar 1931 erhielt er damals eine einmalige Abfindung in Höhe von 13000 RM. Ferner wurde ihm für die Dauer von 13 Jahren die Weitergewährung seines vollen Gehalts zugesichert. In Erfüllung dieser Zusage gewährte ihm die Klägerin zu seinem Ruhegehalt von monatlich 475,15 RM. einen monatlichen „Zuschuß“ von 220,05 RM., so daß seine laufenden Monatsbezüge 695,20 RM. ausmachten. Nach Erlaß des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes teilte ihm die Klägerin durch Schreiben vom 16. Oktober 1933 mit, daß

die weiteren Zahlungen im Hinblick auf das genannte Gesetz nur „unter Vorbehalt“ erfolgen könnten. In einem weiteren Schreiben vom 18. Januar 1934 wurde er darauf hingewiesen, daß die Durchführung der gesetzlichen Angleichungsmaßnahmen „auf die vorgesehnten Behörden übergegangen“ und daß zumindest mit einer Kürzung der Stellenzulage und Lantieme ab 1. Oktober 1933 bestimmt zu rechnen sei. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, daß vom Januar 1934 ab die Auszahlung der Stellenzulage und Lantieme gesperrt werde, um die demnächst zurückzuzahlenden Beträge „nicht zu sehr auflaufen zu lassen“. Auf eine hiergegen gerichtete Beschwerde des Beklagten wurde die Klägerin von der Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidenten in M., angewiesen, die einbehaltenen Beträge auszusahlen. Daraufhin teilte sie dem Beklagten durch Schreiben vom 10. März 1934 mit, daß die von den Januar- und Februarbezügen gekürzte Lantieme und Stellenzulage mit der zweiten Märzrate des Ruhegehalts nachgezahlt werde, und sie zahlte dann auch in der Folgezeit die Bezüge wieder voll aus.

Am 29. November 1935 hat der Regierungspräsident in M. auf Grund der §§ 40 f. G. mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1933 an die Ruhegehaltsbezüge des Beklagten auf monatlich 302,89 RM. festgesetzt und den monatlichen Zuschuß von 220,05 RM. ganz gestrichen. Zweimalige Eingaben des Beklagten an den Regierungspräsidenten gegen diese Angleichungsmaßnahme blieben ebenso ohne Erfolg, wie zwei an den Reichs- und Preussischen Minister des Innern gerichtete Beschwerden. Auch eine Eingabe des Beklagten vom 16. Juli 1936, worin er um eine Entscheidung nach § 7 Preuß. KommunalVG. bat, wurde vom Regierungspräsidenten durch Entscheid vom 28. Juli 1936 abschlägig beschieden. Seit Dezember 1935 hat daraufhin die Klägerin von den dem Beklagten nach der Angleichungsmaßnahme verbliebenen Bezügen den pfändbaren Teil mit monatlich 50,96 RM. zur Verrechnung auf die ihm seit Oktober 1933 zuviel gezahlten Beträge gekürzt. Bis einschließlich August 1936 sind ihm so insgesamt 458,64 RM. einbehalten worden.

Mit der Klage hat die Klägerin Zahlung des danach noch verbleibenden Restes der zuviel gezahlten Bezüge mit 9741,42 RM. nebst Zinsen verlangt, abzüglich der vom 1. September 1936 an weiterhin einzubehaltenden Beträge mit monatlich 50,96 RM.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten, zumindest insoweit, als die Klägerin mehr fordere als 1296 RM. Zugleich verlangte er in den Vorinstanzen im Wege der Widerklage die Auszahlung der bis einschließlich Oktober 1936 einbehaltenen Beträge mit insgesamt 560,56 RM. nebst Zinsen. Er hält die Angleichungsmaßnahme an sich für nichtig, weil sie nicht innerhalb der in § 48 BVerfGG. vorgesehenen Frist, nämlich bis zum 31. Dezember 1933 durchgeführt worden sei. Er will die Angleichung als solche aber nicht angreifen. Er bestreitet jedoch ein Rückforderungsrecht der Klägerin für die danach bisher zuviel gezahlten Beträge, weil eine solche Rückforderung unbillig sei und gegen Treu und Glauben verstoße. Er meint, nach Wiedergewährung der im Januar 1934 zunächst gekürzten Bezüge hätte er damit rechnen müssen, daß es endgültig bei den bisherigen Bezügen verbleibe. Er habe deshalb seine Bezüge in gutem Glauben vereinnahmt und verbraucht. In der verspäteten Angleichung und der Rückforderung der danach zuviel gezahlten Beträge sei auch eine Amts- und Fürsorgepflichtverletzung der Klägerin zu erblicken, die sie ihm gegenüber schadensersatzpflichtig mache. Der Schaden bestehe darin, daß er jetzt mit einer Rückzahlungsverpflichtung belastet sei. Mit seiner dem etwaigen Rückzahlungsanspruch der Klägerin in der Höhe gleichkommenden Schadensersatzforderung rechne er auf. Jedenfalls müsse der Rückzahlungsanspruch in Höhe von 1296 RM. abgewiesen werden, nämlich in Höhe der ihm auf Grund der Preuß. Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 (GS. S. 199) und des Gesetzes zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen vom 26. März 1934 (GS. S. 230) einbehaltenen Gehaltsbeträge.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt und die Widerklage als unbegründet abgewiesen. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe:

Der Beklagte hat von der Weiterverfolgung seiner Widerklage Abstand genommen, so daß es sich für die Revisionsinstanz nur noch um die Klage handelt. Daß für den mit der Klage verfolgten Anspruch auf Rückzahlung des nach der Angleichungsmaßnahme zuviel gezahlten Ruhegehalts der Rechtsweg gegeben ist, unterliegt keinem Zweifel. Darüber streiten die Parteien auch nicht. Sie sind sich weiter darüber

einig, daß die dem Klagenanspruch zugrunde liegende Angleichungsmaßnahme als solche nach § 41 Abs. 3 BVerfGG. im ordentlichen Rechtswege nicht nachgeprüft werden kann und vom Beklagten hingenommen werden muß. Der Streit dreht sich in erster Reihe darum, ob der Rückforderungsanspruch überhaupt noch geltend gemacht werden kann, nachdem die Angleichungsmaßnahme bis gegen Ende 1935 hinausgezögert worden ist.

In dieser Beziehung hat das Berufungsgericht zunächst zutreffend ausgeführt, daß die Angleichungsmaßnahme an sich trotz der in § 48 BVerfGG. gegebenen Vorschrift, wonach die notwendigen Maßnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 1933 zu treffen seien, in keiner Weise dadurch beeinträchtigt wird, daß sie erst geraume Zeit nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes getroffen worden ist. Diese Darlegungen stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 151 S. 25), sind auch von der Revision nicht angegriffen worden. Nicht zu beanstanden ist ferner auch die Ansicht des Vorberrichters, daß die sich aus § 79 BVerfGG. ergebende Rückzahlungsverpflichtung des Beklagten sich nicht etwa auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1933 (vgl. § 48 daf.) beschränkt, sondern grundsätzlich uneingeschränkt für die ganze Zeit nach dem 1. Oktober 1933 besteht (vgl. RGZ. Bd. 151 S. 26/27). Auch das hat die Revision nicht bemängelt. Sie wendet sich zunächst nur dagegen, daß das Berufungsgericht den Einwand des Beklagten, die Rückforderung bedeute hier eine grobe Unbilligkeit, nicht hat gelten lassen.

Dieser Einwand des Beklagten geht zurück auf die genannte Entscheidung RGZ. Bd. 151 S. 19 ffg. Dort war (S. 27 Abs. 2) gesagt worden, es könne dahingestellt bleiben, ob die aus den §§ 48, 79 Abs. 1 BVerfGG. abgeleiteten Rückwirkungsgrundsätze in gewissen Fällen eine Einschränkung erfahren müßten, beispielsweise dann, wenn die Herabsetzung der Bezüge eines einzelnen Beamten so lange Zeit nach Erlaß des Gesetzes angeordnet würde, daß ihre Rückwirkung zum 1. Oktober Unbilligkeiten hervorrufe, die der Absicht des Gesetzes offensichtlich nicht entsprächen. Für den dort behandelten Fall war dies verneint worden, weil die Hinauszögerung der Angleichung des Ruhegelbes bis zum August 1935 keine mit den Zwecken des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes unvereinbare übermäßige Härte im Gefolge habe, das um so weniger, als der Beklagte nichts zurück-

zuzahlen brauche, was er schon empfangen und dann vermutlich verbraucht hätte.

Im vorliegenden Falle trifft nun die Rückwirkung der Angleichung den Beklagten wegen der damit verbundenen Verpflichtung zur Erstattung des Zuvielempfangenen mit rund 10000 RM. zweifellos sehr hart, besonders dann, wenn seine Behauptung richtig ist, daß er mit Rücksicht auf die besonderen Umstände seiner vorzeitigen Zurruhesetzung — zumindest nach einer Rücksprache mit dem Sachbearbeiter bei der Regierung in M. anlässlich seiner Beschwerde gegen die vorläufige Einbehaltungsmaßnahme der Klägerin vom 18. Januar 1934 — der festen Überzeugung gewesen sei, daß eine Angleichung bei ihm überhaupt nicht in Frage komme. Selbst wenn er aber dieser Überzeugung gewesen sein sollte, so kann trotzdem nicht anerkannt werden, daß dann schon eine unerträgliche, der Absicht des Gesetzes offensichtlich nicht entsprechende Unbilligkeit oder eine mit dem Gesetzeszweck unvereinbare übermäßige Härte gegeben wäre. Wenn die zurückzuzahlende Summe in der verhältnismäßig kurzen Zeit von etwa zwei Jahren die angegebene Höhe erreicht hat, so zeigt das nur, wie stark das Ruhegehalt des Beklagten überhöht war. Das kann aber noch nicht ohne weiteres dazu führen, daß ihm das nach der gesetzlichen Regelung nun doch zu Unrecht Empfangene wegen seiner Höhe verbleiben müßte. Es wäre vielleicht wünschenswert gewesen, wenn das Gesetz im § 79 Abs. 1 Satz 3 zur Vermeidung von Härten im Hinblick auf die Vorschrift des § 48, wonach die notwendigen Maßnahmen „spätestens bis zum 31. Dezember 1933“ zu treffen seien, eine entsprechende Beschränkung der Rückzahlungsverpflichtung (etwa auf die Dreimonatsfrist vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1933) ausgesprochen hätte. Eine solche Beschränkung hat es aber offenbar nicht gewollt aus dem Gedanken heraus, daß die nach der Neuregelung zu Unrecht empfangenen Bezüge vom 1. Oktober ab zum gemeinen Nutzen grundsätzlich unter Hintansetzung der Belange des einzelnen Beamten in vollem Umfange zurückerstattet werden sollten. Daß das Gesetz bei Rückerstattungsansprüchen gegenüber Beamten auch Härten in Kauf nimmt, zeigt die Neufassung des § 39 Abs. 3 des Reichsbesoldungsgesetzes durch § 50 Nr. 4 BRÜndG., wonach zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge auch dann zurückgefordert werden können, wenn eine Bereicherung nicht mehr vorliegt. Bei dem in RGZ. Bd. 151 S. 27 vom erkennenden Senat

gemachten Vorbehalt ist an Fälle gedacht, in denen die Umstände eine weit größere Härte ergeben würden als hier. Die Hinauszögerung der Angleichung bis gegen Ende November 1935 war, wie die bisherige Durchführung des Gesetzes gezeigt hat, noch keineswegs so außergewöhnlich, daß niemand mehr mit einer Angleichung hätte rechnen können. Wenn der Beklagte, wie er behauptet, von dem Sachbearbeiter der Regierung die Zusicherung erhalten hat, ein „irgendwie geartetes Kürzungsrecht“ komme ihm gegenüber nicht in Frage, so war das, wie sich gezeigt hat, unrichtig. Ob der Beklagte daraus irgendwelche Rechte gegen den Preussischen Staat herleiten könnte, kommt hier nicht in Betracht. Jedenfalls würde das gesetzlich begründete Rückforderungsrecht der Klägerin dadurch nicht berührt werden. Auch wenn man die Behauptungen des Beklagten sämtlich als wahr unterstellt und dazu die nicht unbeträchtliche Höhe des zurückzuzahlenden Betrages berücksichtigt, kann doch noch keine mit den Zwecken des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes unvereinbare Härte anerkannt werden, die zu einer Beseitigung oder auch nur Einschränkung der vom Gesetz gewollten Rückzahlungsverpflichtung führen müßte. Dazu sei noch darauf hingewiesen, daß der Beklagte unstreitig kinderlos ist; daß er, wie ebenfalls unstreitig ist, im Jahre 1931 eine Abfindung von 13000 RM. empfangen hat und daß er, wie er ernstlich nicht in Abrede stellt, auch sonst nicht ohne Vermögen ist. Kommt es hiernach darauf nicht an, ob der Beklagte die vollen Bezüge seines Ruhegehalts bis zur Angleichung gutgläubig, d. h. ohne an ein Fortbestehen der Angleichungsmöglichkeit zu denken, entgegengenommen und verausgabt hat, so können die dazu gemachten Ausführungen des Vorderrichters auf sich beruhen, und es liegen dann alle dazu erhobenen Revisionsrügen neben der Sache.

Dem gesetzlich begründeten Rückforderungsrecht der Klägerin kann der Beklagte, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, auch nicht damit entgegenreten, daß er ihr eine Verletzung ihrer Treupflicht zum Vorwurfe macht. Ob und in welchem Umfang die Klägerin nach den vom Beklagten angeführten ministeriellen Erlassen die zurückzuzahlenden Beträge niederschlagen, ob sie Teilzahlungen bewilligen oder die dem Beklagten auf Grund der Preuß. Einbehaltungsverordnung vom 8. Juni 1932 und des Gesetzes vom 26. März 1934 einbehaltenen Gehaltsbeträge (angehlich 1296 RM.)

verrechnen wollte, unterlag allein ihrem pflichtmäßigen Ermessen. Zur Annahme eines Ermessensmißbrauchs genügt das Vorbringen des Beklagten nicht. Wenn das Berufungsgericht angenommen hat, die Niederschlagung des Zurückzahlungsanspruchs gegen einen Kommunalbeamten sei von der Zustimmung des Fachministers abhängig, so ist das zwar, wie der Revision zuzugeben ist, rechtsirrig. Es handelt sich dabei jedoch ersichtlich nur um eine Neben-erwägung des Gerichts, die für das Urteil ohne wesentliche Bedeutung war.

Es fragt sich hiernach nur noch, ob die vom Beklagten zur Aufrechnung gestellten Schadenersatzansprüche begründet sind, die er aus einer Amts- oder Fürsorgepflichtverletzung der Klägerin herleiten will. Eine zum Schadenersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung sieht der Beklagte allein darin, daß die Klägerin die Angleichungsmaßnahme nicht alsbald selbst durchgeführt habe. Insofern kann jedoch eine Amtspflichtverletzung gegenüber dem Beklagten nicht in Frage kommen. Denn die Pflicht zur alsbaldigen Angleichung nach dem Beamtenrechts-Änderungsgesetz bestand nicht gegenüber den in ihren Bezügen anzugleichenden Beamten, sondern nur gegenüber dem Reiche (vgl. RÖZ. Bd. 151 S. 25).

Anders an sich die Fürsorgepflicht, die jedem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn seinen Beamten gegenüber und zwar auch gegenüber seinen Ruhestandsbeamten obliegt. Einer solchen Fürsorgepflicht entsprach es, wenn die Klägerin dem Beklagten mit dem Schreiben vom 16. Oktober 1933 mitteilte, daß das weitere Gehalt nur unter Vorbehalt gezahlt werde, und wenn sie nachher im Schreiben vom 18. Januar 1934 erneut auf eine mögliche Gehaltsangleichung und die Folgen einer Rückwirkung hinwies. Darin, daß sie später die zunächst einbehaltenen Beträge (Stellenzulage und Lantieme) wieder voll auszahlte, ohne einen erneuten Vorbehalt auszusprechen, kann keine schuldhafte Fürsorgepflichtverletzung liegen, wenn die eigene Behauptung des Beklagten richtig ist, die Klägerin sei von dem Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde dahin belehrt worden, gegenüber dem Beklagten komme „ein irgendwie geartetes Kürzungsrecht“ nicht in Frage. Wenn diese Behauptung des Beklagten zutrifft, kann er der Klägerin auch unmöglich einen Vorwurf daraus machen, daß sie weiterhin in der Angleichungsangelegenheit nichts mehr veranlaßt hat, zumal nach der in Preußen ergangenen Ersten Aus-

führungsanweisung zu Kapitel VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Kunderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 19. Juli 1933, MBl.i.B. I S. 837 ffg.) die Berechtigung und Verpflichtung zur Durchführung der Angleichung seit dem 31. Juli 1933 bereits auf die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Behörden — wenn auch nicht mit ausschließlicher Zuständigkeit — übergegangen war. Dafür aber, daß die Klägerin neben ihren sonstigen Geschäftsaufgaben die Angleichung der Bezüge des Beklagten schon gleich in den ersten Monaten nach der Verkündung des Gesetzes hätte vornehmen können und daß die Hinausschiebung der Angleichung bis über den 31. Juli 1933 hinaus schuldhaft gewesen sei, fehlt es in dem eigenen Vorbringen des Beklagten an hinreichenden Unterlagen. Dem Berufungsgericht ist deshalb nur zuzustimmen, wenn es eine Schadensersatzverpflichtung der Klägerin aus diesem Grunde verneint hat. Eines Eingehens auf die Streitfrage, ob hier überhaupt eine Schädigung des Beklagten eingetreten ist, bedarf es demnach nicht mehr.